

Politische Gemeinde

Kemmental



Reglement Kommunikationsnetz

Über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Übertragung von multimedialen Signalen

vom 2. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereiche.....	3
Art. 2	Begriffserläuterungen.....	3
2. Kapitel	Rechtsverhältnisse mit Netzanschlussnehmern	
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4	Änderung und Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5	Wechsel des Grundeigentümers.....	6
3. Kapitel	Anschluss an das Kommunikationsnetz.....	
Art. 6	Netzanschlussvertrag (FttH-Vertrag).....	6
Art. 7	Netzanschluss	6
Art. 8	Gemeinsame Zuleitung.....	7
Art. 9	Durchleitungsrechte	7
Art. 10	Zutritts-, Fahr- und Wegerecht	7
Art. 11	Anschlusskosten.....	7
Art. 12	Netzgrenzstelle	8
Art. 13	Verstärkungen und Änderungen	8
4. Kapitel	Rechtsverhältnisse mit Netznutzern (Layer 2 & Layer 3).....	
Art. 14	Entstehung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 15	Haftungsbeschränkung	9
Art. 16	Datenaustausch.....	9
5. Kapitel	Finanzierung.....	
Art. 17	Finanzierung des Kommunikationsnetzes.....	9
Art. 18	Anschlusskosten und Netznutzungsgebühren für Netzanschlussnehmer.....	9
6. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	
Art. 19	Rechtsmittel.....	10
Art. 20	Erschliessungsetappen.....	10
Art. 21	Netzanschlussverträge	10
Art. 22	Inkrafttreten	10
	Schematische Darstellung Netzaufbau	11
	Übersicht Reglementsänderungen.....	11

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereiche

- 1.1 Dieses Reglement regelt den Ausbau und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Politischen Gemeinde Kemmental (Layer 1) sowie dessen entgeltliche Nutzung durch Netzanschlussnehmer, Provider oder anderen Nutzer (Layer 2 und/oder Layer 3).
Es regelt auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Grundeigentümern und der Politischen Gemeinde, vor allem hinsichtlich des Anschlusses von Grundstücken an das Kommunikationsnetz.
- 1.2 Jeder Netzanschlussnehmer hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Politischen Gemeinde Kemmental (www.kemmental.ch) eingesehen und herunter geladen werden.
- 1.3 Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen und Vorgaben des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Begriffserläuterungen

Netzbetreiberin	Die Politische Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie Netzanschlussnehmern und Netznutzern (Layer 2 und/oder Layer 3) gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Das Kommunikationsnetz wird als separates spezialfinanziertes Werk in der Gemeinderechnung geführt.
Layer 1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
Layer 2	Plattform für Provider; Lieferung, Betrieb und Unterhalt von aktiv Komponenten
Layer 3 / Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie, etc.); Nutzer von Spezialdiensten (separaten Vereinbarungen).
Netzanschlussnehmer	Grundeigentümer (Vertragspartner für den Glasfaseranschluss) Voraussetzung ist ein gültiger und unterzeichneter Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber
Anschlussobjekte	Ein Anschlussobjekt entspricht in der Regel einem Netzanschlussnehmer. Bei Liegenschaftsüberbauungen mit zwei oder mehreren Mehrfamilienhäusern entspricht jedes Wohngebäude einem Anschlussobjekt.

Bei Reihenhäusern aufgeteilt in mehrere Liegenschaften entspricht jeder Liegenschaftseigentümer einem separaten Netzanschlussnehmer und somit einem separaten Anschlussobjekt

Endkunden	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnenten von Providern).
Netznutzer	Nutzer (Betreiber von Layer 2 und/oder Layer 3 / Provider) des Kommunikations-netzes.
Netzanschlusspunkt	Verknüpfungspunkt zwischen dem vorgelagerten Verteilnetz und der Anschlussleitung. In der Regel eine Verteilkabine oder Muffe.
Anschlussleitung	Die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (z.B. Verteilkabine) bis zum Hausanschlusskasten (BEP).
FttB	Fiber to the Building (Glasfasererschliessung bis zum Gebäude)
NE	Nutzungseinheit
BEP	Building Entry Point (Gebäudeeinführungspunkt bzw. Hausanschlusskasten)
OTO	Optical Telecommunication Outlet (Optische Steckdose pro Nutzungseinheit)
Inhouse-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung
Ersterschliessung	Erschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projektes (FTTH Rollout). Der Abschluss der Grunderschliessung ist per Ende 2024 geplant. Es ist ein unterzeichneter Gebäudeerschliessungsvertrag vorhanden.
Nacherschliessung	Erschliessung von Gebäuden mit unterzeichnetem Gebäude-Erschliessungsvertrag, welche im ordentlichen Rollout während der Grunderschliessung nicht oder nur teilweise erschlossen wurden bzw. werden konnten.
Resterschliessung	Gebäude, welche nach der geplanten Ersterschliessung im Rahmen des FTTH Rollouts an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Es ist kein unterzeichneter Gebäudeerschliessungsvertrag vorhanden, der Vertrag wurde während der Ersterschliessung abgelehnt.
Neubautenerschliessung	Neue Gebäude oder bauliche Erweiterungen, unabhängig des Zeitpunkts des FTTH Rollouts.

2. Kapitel Rechtsverhältnisse mit Netzanschlussnehmern

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Dieses Reglement, die Vorschriften und Netzanschlussverträge (FttH-Verträge inkl. Vertragsbedingungen) sowie die gestützt darauf erlassen werden bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnehmer.
- 3.2 Die Netzbetreiberin regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und den Netznutzern (u.a. Telekommunikationsanbieter, Nutzer Layer 2 & 3, etc.) ohne Beteiligung der Netzanschlussnehmer und Endkunden.
- 3.3 Der Netzanschlussnehmer regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und seinen allfälligen Mietern (auch Endkunden genannt) ohne Beteiligung der Netzbetreiberin.
- 3.4 Der Endkunde regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und seinem Telekommunikationsanbieter (auch Provider genannt) ohne Beteiligung der Netzbetreiberin. Voraussetzung ist, dass mit dem jeweiligen Provider ein gültiges Rechtsverhältnis mit der Netzbetreiberin besteht.
- 3.5 Vorbehalten sind allfällig individuell geregelte Rechtsverhältnisse zwischen der Netzbetreiberin und Netznutzern von Spezialanwendungen (z.B. Punkt-zu-Punkt-Verbindungen, etc.)
- 3.6 Die Netzbetreiberin behandelt alle Beteiligten an Ihrem Kommunikationsnetz rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

Art. 4 Änderung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Änderung und/oder Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen der Netzbetreiberin und Netznutzern (Layer 2 & 3) werden in den jeweiligen Verträgen geregelt.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen mit gültigem Netzanschlussvertrag bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses behält sich die Netzbetreiberin vor, auf Kosten des Netzanschlussnehmers bzw. Grundeigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.4 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Netzbetreiberin zwei [2] Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Kosten für den Rückbau gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 4.5 Bei einer allfällig spätere Wiederaufnahme eines zuvor gekündigten Rechtsverhältnisses bedarf es eines erneuten Anschlussgesuches, einen neuen Netzanschlussvertrag sowie die Entrichtung sämtlicher anfallender Kosten zur Reaktivierung des stillgelegten Netzanschlusses.

Art. 5 Wechsel des Grundeigentümers

- 5.1 Bei Änderung der Besitzverhältnisse (z.B. Eigentümerwechsel) einer angeschlossenen Liegenschaft, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem gültigen Netzanschlussvertrag an dessen Rechtsnachfolger.
- 5.2 Der Netzbetreiberin ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom Grundeigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Anschluss an das Kommunikationsnetz

Art. 6 Netzanschlussvertrag (FttH-Vertrag)

- 6.1 Jeder Liegenschaftseigentümer (Netzanschlussnehmer) ist unter den Bedingungen dieses Reglements berechtigt, seine Liegenschaft an das Glasfaserkabelnetz anzuschliessen
- 6.2 Die Netzbetreiberin regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und den Netzanschlussnehmer betreffend der Gebäudeerschliessung mit einem Netzanschlussvertrag (FttH-Vertrag). Für jede Liegenschaft bzw. jedes Stockwerkeigentum ist pro Eigentümer ein Vertrag zu erstellen. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis). Mit dem FttH -Vertrag werden Erschliessungsrechte eingeräumt, die die Netzbetreiberin berechtigen, das Gebäude mit einem Glasfaseranschluss zu versehen und diesen zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen. Zwecks koordinierter und wirtschaftlicher Erschliessung ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Gebäudeerschliessung auch ohne FttH -Vertrag vorzunehmen. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ein FttH-Vertrag durch den Grundeigentümer, so gilt sinngemäss als ob es sich um einen Neuanschluss handelt.

Art. 7 Netzanschluss

- 7.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Glasfasersteckdose (OTO) erfolgt durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Wo immer es die Möglichkeit bietet, erfolgt der Einzug der Netzanschlussleitung in das bestehende Kabelschutzrohr der Hauszuleitung des Elektrizitätswerkes. Die Erschliessung erfolgt auf dem wirtschaftlichsten Weg. Der Netzanschlussnehmer (Liegenschaftseigentümer) stellt für die Verbindung der Glasfaseranschlussleitung zwischen BEP (Hausanschlusskasten) und Glasfasersteckdose (OTO) bei Bedarf eine durchzugsfähige bzw. geeignete Rohranlage zur Verfügung und trägt die für die Erstellung oder Nutzbarmachung bzw. Leitungseinzug anfallenden Kosten.

- 7.2 Die Netzbetreiberin erstellt für ein Grundstück / Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Grundeigentümer bzw. Netzanschlussnehmers.
- 7.3 Bei Reihenhäusern und zusammenhängenden Gebäuden wird, sinngemäss Art. 7, Abs. 2 in der Regel eine Anschlussleitung mit einem Hausanschlusskasten (BEP) erstellt. Jeder Liegenschaftseigentümer hat ein separates Netzanschlussvertrag mit der Netzbetreiberin abzuschliessen und gilt somit als separater Netzanschlussnehmer (vgl. Art. 8.1)

Art. 8 Gemeinsame Zuleitung

- 8.1 Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Grundstücke / Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen und an einer Anschlussleitung, die durch eine Liegenschaft Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.
- 8.2 Die Grundeigentümer ermächtigen die Netzbetreiberin, die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

- 9.1 Die Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Netzbetreiberin kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 9.2 Der Grundeigentümer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art. 10 Zutritts-, Fahr- und Wegerecht

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses der Zugang zu den Anschlussleitungen, Anschlusskästen und Verteilkästen für die Netzbetreiberin oder deren Beauftragten jederzeit – soweit als möglich nach Voranmeldung – gewährleistet ist.

Art. 11 Anschlusskosten

- 11.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Glasfasersteckdose (OTO) erfolgt durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Die Erschliessung erfolgt auf dem wirtschaftlichsten Weg. Der Netzanschlussnehmer (Liegenschaftseigentümer) stellt für die Verbindung der Glasfaseranschlussleitung zwischen BEP (Hausanschlusskasten) und Glasfasersteckdose (OTO) bei Bedarf eine durchzugsfähige bzw. geeignete Rohranlage zur Verfügung und trägt die für die Erstellung oder Nutzbarmachung bzw. Leitungseinzug anfallenden Kosten. Bei Bauten und Anlagen, die nachträglich (Resterschliessungen) an das Glasfasernetz angeschlossen werden sowie bei Neubauten und

Anschlussverstärkungen (z. B. Erhöhung der Nutzungseinheiten), sind die effektiven Aufwendungen ab der Netzanschlussstelle vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

- 11.3 Die Netzbetreiberin ist befugt, vom Grundeigentümer vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

Art. 12 Netzgrenzstelle

- 12.1 Als Grenzstelle zwischen dem Netz und der Hausverkabelung gilt der Hausanschlusskasten (BEP), das heisst, die Kabelzuleitungen bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) sind im Eigentum der Netzbetreiberin.
- 12.2 Der Hausanschlusskasten (BEP) ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Netzanschlussnehmer trägt ab dem Hausanschlusskasten (BEP) die gemäss Netzanschlussvertrag definierten Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen (Inhouse-Bereich).

Art. 13 Verstärkungen und Änderungen

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gehen sämtliche Kosten zu Lasten des verursachenden Netzanschlussnehmers. Zusätzliche Anschlusskosten aufgrund von Erweiterungen oder Umnutzungen sind ebenfalls durch den Netzanschlussnehmer zu entrichten (Sinngemäss eines Neuanschlusses).

4. Kapitel Rechtsverhältnisse mit Netznutzern (Layer 2 & Layer 3)

Art. 14 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 14.1 Die Netzbetreiberin kann Netznutzern – Betreiber von Layer 2 und/oder Layer 3 – die Nutzung ihres Kommunikationsnetzes gegen Entgelt erlauben. Sie wählt unter den allfälligen Bewerbern frei aus.
- 14.2 Die Netzbetreiberin regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und den Netznutzern (u.a. Telekommunikationsanbieter, Nutzer Layer 2 & 3, etc.) ohne Beteiligung der Netzanschlussnehmer und Endkunden. (vgl. Kapitel 2, Art. 3, Abs. 2)
- 14.3 Die Netzbetreiberin behandelt alle Beteiligten an Ihrem Kommunikationsnetz rechtsgleich und diskriminierungsfrei. (vgl. Kapitel 2, Art. 3.6)
- 14.4 Netznutzer – Betreiber von Layer 2 und/oder Layer 3 – verpflichten sich grundsätzlich, die Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich zu akzeptieren.
- 14.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen und Vorgaben des übergeordneten Rechts. (vgl. Kapitel 1, Art. 1, Abs. 3)

Art. 15 Haftungsbeschränkung

- 15.1 Die Netzbetreiberin haftet in keinem Fall
- a) Für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeiten der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
 - b) Für Schäden, welche aus der Verwendung der über das Kommunikationsnetz durch Dritte transportierten Signale entstehen.
- 15.2 Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen und Vorgaben des übergeordneten Rechts. (vgl. Kapitel 1, Art. 1, Abs. 4)

Art. 16 Datenaustausch

Die Netzbetreiberin und der jeweilige Netznutzer (Layer 2 und/oder Layer 3) werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung des jeweiligen Rechtsverhältnisses erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, etc. der Netzanschlussnehmer und/oder Endkunden) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Abrechnung der Netznutzung, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung, etc.) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

Art. 17 Finanzierung des Kommunikationsnetzes

- 17.1 Die Netzbetreiberin erstellt, betreibt und unterhält das Kommunikationsnetz als separates spezialfinanziertes Werk in der Gemeinderechnung (vgl. Kapitel 1, Art. 2, „Netzbetreiberin“).
- 17.2 Die Erträge aus Unterhaltsbeiträge und Netznutzungsgebühren sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes decken, sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Sicherung des Werksbetriebes (Abschreibungen und betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen) ermöglicht.

**Art. 18 Anschlusskosten und Netznutzungsgebühren für
Netzanschlussnehmer**

- 18.1 Nutzungsgebühren durch Netznutzer (Betreiber von Layer 2 und/oder Layer 3), werden im jeweiligen Rechtsverhältnis geregelt. Die Festlegung und Genehmigung dieser Gebühren obliegt dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 19 **Rechtsmittel**

Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 20 **Erschliessungsetappen**

Die Netzbetreiberin strebt eine flächendeckende Glasfaser-Erschliessung des gesamten Gemeindegebietes an. Die Erschliessung wird in Etappen durchgeführt. Grundeigentümer können Ihr Recht auf Netzanschluss nur in den bereits erschlossenen Gebieten beanspruchen.

Die Netzbetreiberin wird in regelmässigen Abständen über die jeweiligen Erschliessungsetappen, den Bau- und Erschliessungsfortschritt sowie über die aktuelle Anschlussdichte informieren.

Art. 21 **Netzanschlussverträge**

Die für die Gebäudeerschliessung notwendigen Netzanschlussverträge (FttH-Verträge inkl. Vertragsbedingungen) gelten als Bestandteil dieses Reglements. Sie können jeweils einzeln oder gesamthaft mit dem Reglement revidiert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die Genehmigung der FttH-Verträge erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 22 **Inkrafttreten**

24.1 Diese, von der Gemeindeversammlung am 02.06.2021 genehmigte Reglementsrevision tritt am 01.07.2021 in Kraft.

24.2 Das separate spezialfinanzierte Werk „Kommunikationsnetz“ wurde per 01. Juli 2014 in der Gemeinderechnung eröffnet.

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. April 2021

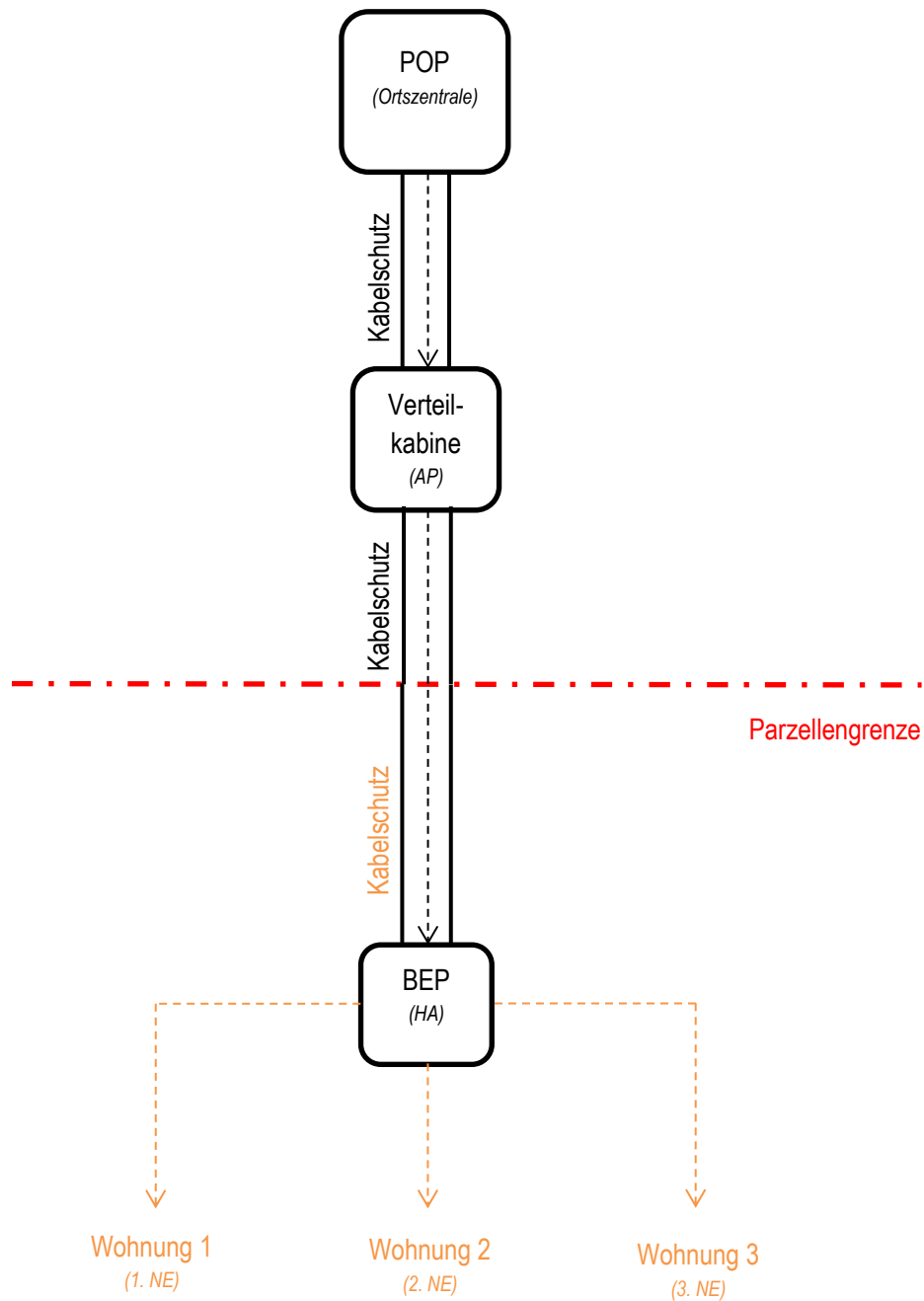
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin

Christina Pagnoncini

Katharina Grünig



30.06.2014	Art. 14.4	grundsätzlich
30.06.2014	Art. 24	24.1 statt 25.1 und 24.2 statt 25.2
02.06.2021	Gesamtrevision aufgrund Ausbaumodelländerung	